

**An das
Bundesministerium für Justiz
team.z.@bmj.gv.at**

**An das
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at**

**Entwurf eines Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes (GesRÄG2013)
BMJ-Z10.010/0003-I 3/2013**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus meiner Sicht ergeben sich zum im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Das Ansinnen Gründungskosten zu minimieren und für den Entfall von Bürokratie zu sorgen, ist zu begrüßen. Dennoch muss im Sinne von Gläubigerschutz und Transparenz auf einige Problemfelder hingewiesen werden, da gewünscht, ob des geringeren Grundkapitals eine viel höhere Zahl an Neugründungen zu erwartet sein wird, aber zumindest im gleichen Verhältnis mit einer höheren Anzahl an Insolvenzen zu rechnen sein wird.

Zu § 6 GmbH-Gesetz:

Die Herabsetzung des Mindestkapitals macht eine frühere Gesetzesänderung – Anhebung des Mindestkapitals – rückgängig und ist aus Sicht des Gläubigerschutzes zu hinterfragen, da mit höheren Ausfallquoten für die Sozialversicherung, das Finanzamt und die betroffenen Gläubigern zu rechnen sein wird.

In diesem Zusammenhang ist UNBEDINGT

die **GewO für jene Gewerbe, die eine Haftpflichtversicherungspflicht haben**, derart abzuändern, dass die Bestimmungen, die aktuell nur für Versicherungsvermittler gelten für alle Gewerbe (Versicherungsvermittler, Immobilientreuhänder und Baumeister bzw. Baugewerbetreibende) für die ein Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist gesetzlich verankert werden. – **Kostenlose Abfrage der Haftpflichtversicherungsdaten**

und

das **BWG**, derart abzuändern, dass die **Bestimmungen für ANDERKONTEN (z. B. Immobilientreuhänder) AUSDRÜCKLICH die Banken verpflichten jeden EINZELNEN WOHNUNGSEIGENTÜMER Auskunft über den Kontostand des Treuhandkontos zu erteilen und die in den AGB's der Banken vorgesehene ONLINE-Einsicht (Beschränkung auf Einsichtsrecht) gesetzlich zu verankern.**

Zu § 12 GmbH-Gesetz:

Der vorliegende Entwurf schafft erstmals eine massive digitale Kluft zwischen älteren und jüngeren Personen bzw. Personen mit und ohne Internetzugang, da die Veröffentlichung erstmals rein ONLINE erfolgt, da der kostenlose Zugang zur Information das Vorhandensein eines Internetzuges und das technischen Know-How voraussetzt.

Insbesondere wirtschaftlich interessierten, älteren Personen wird dadurch der Zugang massiv erschwert. - Diesbezüglich wird auch auf die Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes verwiesen sowie auf frühere Stellungnahmen des OGH zu anderen Gesetzesmaterien.

Die Veröffentlichungsdauer auf www.edikte.gv.at ist im Vergleich zur Wiener Zeitung, ob der Vorgaben, sehr kurz bemessen und reicht zur Information im Sinne des Gläubigerschutzes aktuell nicht aus. Wenn die Bestimmung des § 12 GmbH-Gesetz in der Form in Gesetzeskraft tritt, muss unbedingt eine zeitlich unbeschränkte Abfrage über www.edikte.gv.at ermöglicht werden.

Durch die Verringerung des Stammkapitals kommt hinkünftig der Vollziehung von § 3 Abs 1 Z 4a, § 13 Abs 1 und § 13 Abs 2 FBG u. a. Bestimmungen im Sinne des Durchsetzbarkeit von Gläubigerforderungen größere Bedeutung zu, so dass entsprechende strengere Richtlinien und Strafbestimmungen im FBG, GewO, ... erforderlich sein werden, um Vermögensschäden gering halten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. Hannes Ehrenbrandtner
A-4400 Steyr, Reithoffergasse 9
Steyr, 22. 04. 2013